



Oktober 2020

Beantragung eines Visums zum Studium oder zur Studienbewerbung

Mobilität EU: Für einen Aufenthalt zum Zweck des Studium in Deutschland von bis zu 360 Tagen bedarf es keines Visums mehr, nachdem die Richtlinie EU 2016/801 umgesetzt wurde. Die deutsche Universität teilt dem Bundesamt für Migration (BAMF) mit, dass Sie das Studium beabsichtigen, hierfür müssen Sie Ihren italienischen Aufenthaltstitel zum Studium vorlegen (gültig für den gesamten Zeitraum der Mobilität!), sowie eine Kopie Ihres gültigen und in Deutschland anerkannten Passes oder Passersatzes. Auch der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Näheres erfahren Sie beim BAMF.

Ihnen steht es dennoch frei, ein Visum zu beantragen.

Sofern Ihr geplantes Studium länger als 360 Tage dauern soll, oder falls Sie in Italien bislang keinen Aufenthaltstitel zum Studium besaßen, müssen Sie ein Visum mit folgenden Unterlagen beantragen (**bitte alles im Original mit 2 Kopien**)

- gültiger Reisepass
Hinweis: Der Pass muss mindestens 6 Monate ab Einreise gültig sein, mindestens 2 leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ausgestellt sein.
- 2 biometrische Passbilder
- gültige italienische Aufenthaltserlaubnis, falls abgelaufen mit Quittung über die beantragte Verlängerung. Auch italienische D-Visa berechtigen zur Antragstellung, nicht jedoch C-Visa.
- 2 Antragsformulare, vollständig ausgefüllt, zu finden auf der Homepage der Botschaft:
<https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>
- Zulassungsbescheid oder Studienplatzzusage der deutschen Universität, oder Zulassung zum Studienkolleg. Sofern der Zulassungsbescheid oder die Studienplatzzusage vom Vorhandensein von Sprachkenntnissen abhängig gemacht wird: Nachweis über diese Sprachkenntnisse
- Lebenslauf , Begründungsschreiben sowie aktuelle italienische Studienzulassung, falls vorhanden.
- Aufenthaltstitel können nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Folgende Nachweise werden akzeptiert:
 - Stipendium einer europäischen Organisation in Höhe von mindestens 861 Euro pro Monat. Ist ein solches nicht oder nur teilweise vorhanden:
 - Offizielle Verpflichtungserklärung eines Sponsors, abzugeben bei der Ausländerbehörde am

Wohnort des Sponsors, muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten, für den gesamten Studienzeitraum gültig sein, darf nicht älter als 6 Monate sein. Sponsoren, die im Ausland wohnhaft sind, müssen pfändbares Einkommen in Deutschland haben.

- Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. In Italien gibt es derzeit nach dem aktuellen Kenntnisstand der Botschaft keinen Anbieter von Sperrkonto. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amtes:
- https://www.auswaertiges-amt.de/de/einreiseundaufenthalt/02-lernen-und-arbeiten/02_Lernen_und_Arbeiten

- Nachweise über mind. 3 Monate gültigen dt. Krankenversicherungsschutz

Die Botschaft behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern. Ebenso kann die deutsche Ausländerbehörde um Vorlage weiterer Unterlagen bitten.

Wichtige Hinweise für den Antragsteller

- Es werden nur **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge** angenommen.
- Fehlende, falsche oder unvollständige Angaben können zu einer Ablehnung führen. Im laufenden Visumverfahren werden aus Datenschutzgründen **keine telefonischen Auskünfte** erteilt. Von Sachstandnachfragen ist grundsätzlich abzusehen, wenn Unterlagen nachgefordert werden müssen, wird sich die Visastelle über die von Ihnen im Antrag angegebenen Kontaktdaten mit Ihnen in Verbindung setzen. Ansonsten können Sie uns erreichen über visa@rom.diplo.de
- Die Visastelle Rom arbeitet mit Terminvergabe. Einen Termin erhalten Sie ausschließlich **online** unter folgendem Link: <https://italien.diplo.de/it-de/service/visa-und-einreisen>
- Beratungen in diesem 30minütigen Zeitfenster sind gebührenfrei. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese Gebühr ist unmittelbar bei Antragstellung zu entrichten.
- Die Abholung erfolgt durch den Antragsteller persönlich, oder durch einen Dritten, der eine Vollmacht, einen eigenen Ausweis sowie den Pass den Antragstellers vorweisen kann.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft Rom zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener gesetzlicher Neuerungen, kann keine Gewähr übernommen werden.